

13.08.04

A - G

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung**A. Problem und Ziel**

Die Richtlinien 2003/113/EG und 2004/2/EG über Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln sind für Erzeugnisse des Weinsektors durch eine Änderung von Anlage 7a der Weinverordnung umzusetzen. Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2003/113/EG ist im Juni 2004 abgelaufen, für die Richtlinie 2004/2/EG endete die Frist am 31. Juli 2004.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung enthält die erforderliche Änderung von Anlage 7a der Weinverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bund, die Länder oder Gemeinden entstehen keine Haushaltsausgaben.

2. Vollzugaufwand

Im Vollzug voraussichtlich entstehende Mehrkosten sind von einigen Ländern beziffert worden; die Kostenschätzungen liegen bei Beträgen zwischen einmalig 2.500 €, jährlich 1.750 € und einmalig 27.500 €, jährlich 17.000 €.

E. Sonstige Kosten

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben entstehen keine Kosten. Daher sind negative Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

13.08.04

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 13. August 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung¹

Vom

Auf Grund des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), § 13 Abs. 3 geändert durch Artikel 40 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1 Änderung der Weinverordnung

Die Anlage 7a der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2004 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:
„1b. 2,4-DB****“.
2. Die bisherigen Nummern 1b und 1c werden die Nummern 1c und 1d.
3. Nach Nummer 30c wird folgende Nummer 30d eingefügt:
„30d. Cyazofamid****“.
4. Die bisherige Nummer 30d wird die Nummer 30e.
5. Nach der Nummer 52a wird folgende Nummer 52b eingefügt:
„52b. Ethoxysulfuron****“.

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien für Erzeugnisse des Weinsektors:

- 2003/113/EG der Kommission vom 3. Dezember 2003 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EU Nr. L 324 S. 24; 2004 L 98 S. 61; 2004 L 104 S. 135) und
- 2004/2/EG der Kommission vom 9. Januar 2004 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Fenamiphos (ABl. EU Nr. L 14 S. 10; Nr. L 28 S.30).

****) Der für diesen Wirkstoff geltende Höchstgehalt ist ab 4. Juni 2005 anwendbar.

6. Die bisherige Nummer 52b wird die Nummer 52c.
7. Nach Nummer 55 wird folgende Nummer 55a eingefügt:
„55a. Fenamiphos (Summe von Fenamiphos und seinem Sulfoxid sowie Sulfon, ausgedrückt als Fenamiphos“.
8. Die bisherige Nummer 55a wird die Nummer 55b.
9. Die Nummer 57 wird wie folgt gefasst:
„57. Fentin-acetat, Fentin-hydroxid (insgesamt berechnet als Fentin)“.
10. Nach Nummer 58b wird folgende Nummer 58c eingefügt:
„58c. Flumioxazin“.
11. Die bisherigen Nummern 58c und 58d werden die Nummern 58d und 58e.
12. Nach der neuen Nummer 58e wird folgende Nummer 58f eingefügt:
„58f. Foramsulfuron^{****}“.
13. Nach Nummer 63 wird folgende Nummer 63a eingefügt:
„63a. Imazamox^{****}“.
14. Nach Nummer 67 wird folgende Nummer 67a eingefügt:
„67a. Linuron^{****}“.
15. Nach Nummer 79 werden folgende Nummern 79a und 79b eingefügt:
„79a. Oxadiargyl^{****})
79b. Oxasulfuron^{****}“.
16. Die bisherige Nummer 79a wird die Nummer 79c.
17. Nach Nummer 82 wird folgende Nummer 82a eingefügt:
„82a. Pendimethalin^{****}“.
18. Die bisherige Nummer 82a wird die Nummer 82b.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für
Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung dient der Umsetzung von folgenden Richtlinien:

- 2003/113/EG der Kommission vom 3. Dezember 2003 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EU Nr. L 324 S. 24; 2004 L 98 S. 61; 2004 L 104 S. 135)
- 2004/2/EG der Kommission vom 9. Januar 2004 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Fenamiphos (ABl. EU Nr. L 14 S. 10; 2004 L 28 S. 30).

Für den Bund, die Länder oder Gemeinden entstehen keine Haushaltsausgaben.

Im Vollzug voraussichtlich entstehende Mehrkosten sind von einigen Ländern beziffert worden; die Kostenschätzungen liegen bei Beträgen zwischen einmalig 2.500 €, jährlich 1.750 € und einmalig 27.500 €, jährlich 17.000 €.

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben entstehen keine Kosten. Daher sind negative Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1: Änderung von Anlage 7a der Weinverordnung

Nummern 1 bis 6, 8 und 11 bis 17: Umsetzung der Richtlinie 2003/113/EG für Erzeugnisse des Weinsektors.

Nummer 7: Umsetzung der Richtlinie 2004/2/EG für Erzeugnisse des Weinsektors,

Nummern 9 und 10: Nachtrag und Korrektur zur Umsetzung der Richtlinie 2003/60/EG.

Zu Artikel 2: Inkrafttreten

Die Verordnung soll unverzüglich in Kraft treten.